

Taxordnung gültig ab 1. Januar 2026

I. Taxen stationär

Langzeit-, Entlastungs-, Ferien- und Rehabilitationsaufenthalte, Tagesgäste, Notfalleintritte

1. Pauschalen pro Pfllegetag

1.1. Pensionstaxe zu Lasten des Bewohners/der Bewohnerin²

Die Pensionstaxe beinhaltet die Kosten für die Unterkunft in der jeweiligen Zimmerkategorie inkl. Vollpension (s. Punkt 3.1)

1.2. Taxe für soziale Betreuung zu Lasten des Bewohners/der Bewohnerin ¹:

Die Betreuungstaxe deckt soziale Betreuung und Unterstützung sowie Koordinationsaufgaben ab, die nicht im Rahmen des KVG liegen. Siehe Punkt 3.2

1.3. Pflegebeitrag zu Lasten des Bewohners/der Bewohnerin

Pflege Anteil Bewohner

1.4. Pflegebeitrag der Gemeinden: (für Bewohner/Bewohnerinnen mit Wohnsitz im Kt. ZH) ²:

Die Gemeinden leisten gemäss Pflegegesetz des Kantons Zürich einen Beitrag an die Pflegekosten. Dieser Beitrag berechnet sich wie folgt: Vollkosten minus Krankenkassenbeitrag, minus Pflege Anteil Bewohner.

1.5. Pfllegetaxen zu Lasten der Krankenkassen: Tarif gemäss KVG und den kantonalen Richtlinien

1.6. Deckelung der Pensionstaxen: Die Pensionstaxen inkl. Zuschläge werden mit einer Deckelung versehen und überschreiten den Maximalbetrag der kantonalen Taxbegrenzung bei den Ergänzungsleistungen nicht.

1.7. Preisliste zur Taxordnung: Die Tarife und Preise sowie die aktuellen Beiträge der Gemeinden und Krankenkassen sind in der aktuellen Preisliste aufgeführt. Die jeweils gültige Taxordnung und Preisliste sind Vertragsbestandteil. Änderungen in der Taxordnung und Preisliste sind einseitig möglich und werden den Bewohnenden mind. 1 Monat im Voraus bekannt gegeben.

¹ Berechnung, Ansätze und Aufteilung gemäss kantonalem Pflegesatz ab 1.1.2011.

² Für Bewohner/Bewohnerinnen mit ausserkantonalem Wohnsitz gelten die gesetzlichen Entschädigungsregelungen des Wohnkantons; Personen mit Wohnsitz im Ausland haben das Zürcher Normdefizit in der Regel selber zu begleichen.

Erlassen durch	Zuständig	Freigabe	Gültigkeit
Stiftungsrat	Co-Geschäftsführer	B057-2020 19.11.2020	ab 01.01.2021 bis auf Widerruf
Bemerkungen	Update V8.0 per 01.01.2026 [157-2025]		
Datei-Info	Regl002-V8.0_Taxordnung 01.01.2026 [B157-2025].docx		
			1/5



2. Abrechnung der ärztlichen Leistungen³

2.1. Abrechnung bei *freier Arztwahl*:

Für Bewohner/Bewohnerinnen, welche auf Wunsch durch ihren Hausarzt/ihre Hausärztin behandelt werden (freie Arztwahl), erfolgt die Abrechnung der ärztlichen Leistungen direkt durch die entsprechenden Leistungserbringer.

2.2. Abrechnung *beim Heimarztsystem* (von der Pflege Eulachtal festangestellte Fachärzte/Fachärztinnen und Geriater/innen):

Die Verrechnung erfolgt nach kantonalen und eidgenössischen Vorgaben direkt an die Krankenkasse. Der Kanton Zürich hat bestimmt, dass der Tardoc-Tarif zur Anwendung kommen soll. Pflege Eulachtal ist Mitglied bei hawadoc. Die eigene ärztliche Institution MedEulachtal ist bei den meisten Krankenkassen mit der ZSR-Nr. N850431 im Hausarztmodell anerkannt.

3. Umfang der Taxen zu Lasten des Bewohners/der Bewohnerin

3.1. Mit der Pensionstaxe sind folgende Leistungen abgegolten

- Unterkunft in einem Einbett-, Zweibett- oder Mehrbettzimmer
- Zimmerreinigung
- Waschen der Bett- und Frottierwäsche sowie der persönlichen Wäsche
- Verpflegung (Vollpension)

3.2. Mit der Taxe für soziale Betreuung (Betreuungstaxe) sind folgende Leistungen abgegolten:

- Aktivierung, Betreuung und Tätigkeiten des Pflegepersonals im nicht KVG-pflichtigen Bereich sowie nicht pflegerische Betreuung und Begleitung durch Hilfspersonal oder Aktivierungsfachpersonen, das sind u.a. (nicht abschliessend)
 - Tagesgestaltung, Anlässe, Veranstaltungen
 - Koordination von Terminen für Bewohnende, Vorbereitung Arztvisiten, Krankenkassen-Controlling, Pflegedokumentation
 - Bestellwesen Medikamente und Pflegematerial
 - Begleitung in ausserordentlichen Situationen sowie im Rahmen des Heimeinzugs
- Besprechung mit Angehörigen
- nicht pflegespezifische Gemeinkosten (Verwaltung, Hausdienst, Technischer Dienst/Gerätewartung, Nutzung der allg. Anlagen/Investitionen)
- Kennzeichnung und Beschilderung der persönlichen Effekten
- Zimmer einrichten und Zügeln von persönlichen Effekten und Möbeln innerhalb der Betriebe.
- Für die Betreuung von Menschen in spezialisierten Wohneinheiten mit erhöhtem Betreuungsaufwand kann eine erhöhte Betreuungstaxe festgelegt werden.

4. Umfang der Medikamente und Materialien

Medikamente werden über unseren Apotheken-Partner direkt der Krankenkasse in Rechnung gestellt. Materialien aus der Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGel) werden direkt der Krankenkasse in Rechnung gestellt.

³ Seit 1.1.2013 auf Wunsch des Bewohners/der Bewohnerin freie Arztwahl möglich



5. Zusatzkosten

5.1. Zu Lasten des Bewohners/der Bewohnerin werden zusätzlich verrechnet:

- Nicht-kassenpflichtige Medikamente und Materialien
- Transporte im Auftrage des Bewohners/der Bewohnerin oder dessen/deren Angehörigen
- Krankentransportbegleitung zum Arzt, Therapeuten, Spital, etc.
- Medizinisch nicht indizierte Therapien im Pflegezentrum oder extern
- Leistungen gemäss Ziffer 4, sofern nicht vom Krankenversicherer übernommen
- Im Auftrag des Bewohners/der Bewohnerin oder dessen/deren Angehörigen beschaffte Gegenstände und Materialien
- Verlangte handwerkliche Hilfeleistungen wie Reparaturen von persönlichen Effekten usw.
- Anschlusskosten für Telematikmittel (Telefon, Internet), Verbindungsgebühren usw.
- Verlangte administrative und soziale Hilfeleistungen (Sozialdienst), Kopien
- Entsorgung von persönlichen Effekten
- Erhebung der Hilflosigkeit und Antrag zur Ausrichtung der Hilflosenentschädigung bei der SVA
- Zügel von und nach externem Domizil
- Alkoholische Getränke
- Coiffeur, Pédicure usw.
- Eintritts- und Austrittspauschale

5.2. Spezielle Eintritte

- Pauschalgebühr für Notfallaufnahmen (Pflegerischer Notfall); Eintritt ab Anmeldung innerhalb von 8 Stunden
- Pauschalgebühr für Eintritt nachts (18.00 Uhr – 08.00 Uhr) sowie sonntags und feiertags

5.3. Zuschläge für Alleinnutzung eines Mehrbettzimmers

- Wird ein Mehrbettzimmer auf Wunsch des Bewohners/der Bewohnerin als 1er Zimmer genutzt (Bewilligung durch Geschäftsleitung vorausgesetzt), kann die Geschäftsleitung Zuschläge auf den Mehrbettzimmerpreis pro Person und Tag im Rahmen von bis zu max. 80% festlegen. Die Zimmergrösse bzw. der sonstige Komfort werden dabei berücksichtigt.

6. Zuschläge aufgrund des Wohnsitzes

Für Bewohner/Bewohnerinnen, die vor dem Eintritt nicht in den Vertragsgemeinden (Elgg, Elsau, Hagenbuch, Schlatt, Wiesendangen) Wohnsitz hatten, können Zuschläge bis höchstens Fr. 40 pro Tag verrechnet werden. Die Höhe dieser Zuschläge legt die Geschäftsleitung fest. Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich können nur in Ausnahmefällen und nach Prüfung durch die Geschäftsleitung aufgenommen werden.

Für Bewohner/Bewohnerinnen ohne Krankenversicherung (z. B. mit Wohnsitz im Ausland, ausserhalb der EU) werden kostendeckende Taxen verrechnet, welche die Geschäftsleitung festlegt.



7. Besondere Bestimmungen

- 7.1. Mit jedem Bewohner/jeder Bewohnerin wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen, der weitere Einzelheiten regelt. Ein- und Austrittstag werden voll berechnet.
- 7.2. Der Vertrag endet mit dem Tod oder Austritt einer Person. Bis und mit Datum der vollständigen Zimmerräumung ist eine reduzierte Taxe zu bezahlen.
- 7.3. Bei der Aufnahme wird ein unverzinsliches Depot verlangt. Von der Pflege Eulachtal kann ein Antrag auf subsidiäre Kostengutsprache bei der Wohngemeinde eingereicht werden. Bei Vorliegen dieser Kostengutsprache kann auf die Depotleistung verzichtet werden.
- 7.4. Die Taxen sind vom Bewohner/von der Bewohnerin bzw. dem gesetzlichen Vertreter/der gesetzlichen Vertreterin geschuldet. Neben ihm/ihr haftet solidarisch der Ehepartner/die Ehepartnerin bzw. der Partner/die Partnerin, der/die in einer eingetragenen Partnerschaft nach dem Partnerschaftsgesetz lebt.
- 7.5. Für die Taxen und die aufgelaufenen übrigen Kosten wird in der Regel monatlich Rechnung gestellt. Gegen die Rechnungsstellung kann die in der Taxschuld stehende Person innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum bei der Geschäftsleitung der Pflege Eulachtal schriftlich Beschwerde erheben. Unterlässt sie dies, ist die Taxschuld anerkannt.
- 7.6. Die Rechnungen werden ohne Abzug innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden folgende Mahnspesen und ein Verzugszins (gem. Art. 104 OR) fällig:

Erste Mahnung	ohne Mahnspesen
Zweite Mahnung	Fr. 10
jede weitere Mahnung	Fr. 20
Verzugszins 5% (nach Ablauf der Zahlungsfrist)	
- 7.7. Soweit die Versicherer die Taxen garantieren, bezahlen sie diese direkt der Pflege Eulachtal. Wenn die Versicherungsleistungen die Taxe hingegen nicht decken, stellt die Pflege Eulachtal dem Bewohner/der Bewohnerin oder der sonst zahlungspflichtigen Person Rechnung.
- 7.8. Die Geschäftsleitung kann aus medizinischen oder sozialpsychologischen Gründen Taxreduktionen bis höchstens Fr. 30 pro Tag gewähren.
- 7.9. Mehrbettzimmer mit einer Fläche von über 30m² können auch durch drei Personen belegt werden.

8. Versicherung und Haftung

- 8.1. Während des Aufenthalts sind Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherungen durch den Bewohner/die Bewohnerin bzw. den gesetzlichen Vertreter/die gesetzliche Vertreterin abzuschliessen. Eine Hausratversicherung ist nicht notwendig.
- 8.2. Der Bewohner/die Bewohnerin haftet für Sachschäden, die er/sie verursacht hat, insbesondere für Schäden an Gebäuden, Mobiliar und Effekten.
- 8.3. Für abhandengekommene oder beschädigte Wertsachen und Gegenstände übernimmt die Pflege Eulachtal keine Haftung.



II. Taxen für Tages- bzw. Nachtaufenthalte, ambulant

9. Pauschalen, Umfang, KVG-Leistung

- 9.1. Die Pauschale für die Tagesbetreuung umfasst die Verpflegung, die soziale Betreuung und den Pflegebeitrag des Leistungsbezügers. Der Transport ist Sache des Tagesgastes bzw. der Angehörigen. Die weiteren Bedingungen und Details werden von der Geschäftsleitung in einem Merkblatt festgelegt.
- 9.2. KVG-Leistungen: Die ärztliche Betreuung erfolgt in der Regel durch den Hausarzt/die Hausärztin und wird durch diese/n abgerechnet. Weitere Leistungen im KVG-Bereich (z.B. Pflege, Material), werden gemäss den aktuell geltenden Tarifen und Pflegebedarfsstufen nach Besa den Krankenkassen bzw. Gemeinden verrechnet.

III. Spezifikationen, Zusätze und Inkraftsetzung

10. Soweit möglich wird auf Zimmerwünsche eingegangen. Aus betrieblichen Gründen kann die Geschäftsleitung in Absprache mit dem Bewohner/der Bewohnerin und dessen/deren Angehörigen einen Zimmerwechsel anordnen. In solchen Fällen gilt die entsprechend tiefere Taxe (ohne Zuschläge).
11. Preise und Konditionen für Dienstleistungen der Nebenbetriebe wie Verwaltung, technischer Dienst, Hausdienst, Küche, Restaurants (Ziffer 5.1) werden von der Geschäftsleitung festgelegt (Preislisten, evtl. spezielle Verträge).
12. Die in diesem Abschnitt erwähnten Preislisten können beim Sekretariat im Pflegezentrum Eulachtal, Vordergasse 3, 8353 Elgg, bezogen werden.
13. Diese Taxordnung ist auch auf bestehende Verträge mit den Bewohnern/den Bewohnerinnen anwendbar.
14. Beschwerden, Streitbeilegung und Gerichtsstand: Mit dem Vertrag wird auch ein Merkblatt zum Umgang mit Beschwerden abgegeben. Sofern Beanstandungen nicht auf Ebene der Betriebsleitung gelöst werden können, wird die Geschäftsleitung beigezogen. Für gerichtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das ordentliche Gericht am Sitz der Gemeinnützigen Stiftung Eulachtal für Pflege und Betreuung zuständig.

*Die Taxordnung wird auf den 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.
Ältere Taxordnungen verlieren ihre Gültigkeit.*